

## I. Einrichtung der Anstalt,

### Aufnahme-Bedingungen, Bestimmungen über Zeugnisse und Prüfungen.

#### §. 1.

Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere bezweckt sie in speciellen Fachabtheilungen die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren, Maschinen-Ingenieuren und Chemikern, ferner in der unter der Bezeichnung „Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule“ bestehenden allgemeinen Abtheilung die Ausbildung von Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, sowie von Geometern. Ausserdem ist die technische Hochschule auch Anderen, wie Pharmaceuten, Fabrikanten, Kunst- und Gewerbtreibenden zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behilflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst des Grossherzogthums kann im Bau- und Ingenieurfach ganz, im Cameral- und Forstfach theilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden. Für das Cameral- und Forstfach ist der Besuch der Universität während dreier Semester vorgeschrieben; vergl. Verordnung vom 7. October 1869.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften ist die technische Hochschule der Universität gleichgestellt; vergl. Seite 49 dieses Programms.

#### §. 2.

Die Anstalt zerfällt in die folgenden Abtheilungen:

- 1) Bauschule,
- 2) Ingenieurschule,
- 3) Maschinenbauschule,
- 4) Chemisch-technische Schule,
- 5) Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule.